

# **Verordnung**

## **der Bundesregierung**

### **Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Versorgungsreserve**

(Versorgungsreserveabrufverordnung – VersResAbV)

#### **A. Problem und Ziel**

Am 23. Juni 2022 wurde die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen. Damit ist das wesentliche Kriterium zum Erlass einer Verordnung nach § 50d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch die Versorgungsreserve erfüllt. Um weiterhin die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und eine Gefährdung des Gasversorgungssystems zu verhindern, soll es ermöglicht werden, dass Anlagen nach § 50d EnWG vorübergehend am Strommarkt teilnehmen, um das Stromerzeugungsangebot zu erweitern.

#### **B. Lösung**

Durch diese Verordnung können Anlagen, die in der Versorgungsreserve vorgehalten werden bis zum 30. Juni 2023 befristet am Strommarkt teilnehmen, zur Lastdeckung beitragen und die Stromerzeugung mit Erdgas verdrängen bzw. ersetzen. Dadurch soll insbesondere die Deckung des höheren Strombedarfs während der Wintermonate sichergestellt werden.

#### **C. Alternativen**

Es sind keine gleich gut geeigneten Alternativen ersichtlich.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keiner

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner

## **F. Weitere Kosten**

Keiner

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Versorgungsreserve**

#### **(Versorgungsreserveabrufverordnung – VersResAbV)**

Vom ...

Auf Grund des § 50d Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### **§ 1**

##### **Erlaubnis für den befristeten Einsatz von Reserveanlagen am Strommarkt**

- (1) Die Betreiber von Reserveanlagen nach § 50d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes dürfen diese Reserveanlagen ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 2] am Strommarkt einsetzen.
- (2) Absatz 1 ist vorbehaltlich des Absatzes 3 nur anzuwenden während der Alarmstufe oder der Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1032 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist.
- (3) Der nach Absatz 1 zulässige Einsatz der Reserveanlagen am Strommarkt ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 zulässig. Wird die Alarmstufe oder die Notfallstufe im Sinne des Absatzes 2 vor dem 30. Juni 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgehoben, ist der befristete Einsatz am Strommarkt bis zum Ablauf des letzten Tages des auf den Tag der Aufhebung folgenden Quartals zulässig, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des 30. Juni 2023.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verordnung wird aufgrund von § 50d Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassen. Aufgrund der am 23. Juni 2022 ausgerufenen Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1032 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ist das Auslösekriterium für eine Verordnung nach § 50d Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfüllt.

Der befristete Abruf der Anlagen aus der Versorgungsreserve ist notwendig, um die Versorgungssicherheit weiter zu gewährleisten und eine Gefährdung des Gasversorgungssystems zu verhindern. Die Anlagen, die aufgrund von § 50a EnWG in Verbindung mit der am 15. Juli 2022 in Kraft getretenen Stromangebotsausweitungsverordnung befristet am Strommarkt teilnehmen, sind nicht ausreichend, um die Versorgung mit Gas stabil zu gewährleisten.

Die Auswirkungen der befristeten Rückkehr der Reserveanlagen an den Strommarkt auf die Trinkwasserversorgung wurden geprüft und stehen der Rückkehr der Reserveanlagen nicht entgegen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

In der Verordnung wird festgestellt, dass nunmehr die befristete Teilnahme am Strommarkt für Anlagen der Versorgungsreserve möglich ist.

#### **III. Alternativen**

Alternative Regelungen sind im Rahmen der Verordnungsermächtigung nicht ersichtlich. Insbesondere reicht die Ausweitung des Stromerzeugungsangebots alleine auf Grundlage des § 50a EnWG nicht aus, um die Versorgung mit Gas zu gewährleisten. Darüber hinaus stehen auch keine sonstigen, gleich gut geeigneten Alternativen zur Verfügung, um das Stromerzeugungsangebot zu erweitern.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 50d Absatz 2 Satz 2 EnWG, der eine Verordnungsermächtigung vorsieht, um die befristete Teilnahme am Strommarkt für Anlagen der Versorgungsreserve zu ermöglichen. Es handelt sich um eine Verordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt. Die Europäische Kommission hat die Rechtsgrundlage beihilferechtlich genehmigt.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) bei.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine

### **4. Erfüllungsaufwand**

Aus dem Regelungsvorhaben entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für Wirtschaft und Verwaltung entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der über den Verwaltungsaufwand der Verordnungsermächtigung in § 50d EnWG hinausgeht.

### **5. Weitere Kosten**

Es sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Die Stromverbraucher werden durch die Marktteilnahme der Kraftwerke der Versorgungsreserve vor möglicherweise stark steigenden Strompreisen infolge einer Gefährdung der Gasversorgung soweit wie möglich geschützt, denn die zusätzlichen Kraftwerke im Strommarkt erweitern das angebotsseitige Erzeugungspotential. Die Wirkung auf die Preise im Stromgroßhandel ist neben weiteren marktpreisbildenden Faktoren und Entscheidungen abhängig von der Preisentwicklung von Mineralöl, Kohle, Erdgas sowie Kohlenstoffdioxid-Zertifikaten.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Verordnung ermöglicht die Ausweitung des Stromerzeugungsangebots und dient damit der Stärkung der Versorgungssicherheit in Anbetracht der aktuellen geopolitischen Lage. Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Verordnung ist bis zum 30. Juni 2023 befristet.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Erlaubnis für die befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Versorgungsreserve)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 sieht vor, dass die Betreiber von Anlagen der Versorgungsreserve mit Inkrafttreten dieser Verordnung am Strommarkt teilnehmen dürfen. Konkret sind von dieser Maßnahme die Kraftwerksblöcke Jänschwalde E & F im Lausitzer Revier sowie Niederaußem E & F und Neurath C im Rheinischen Revier betroffen.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass die Geltung der Alarmstufe oder der Notfallstufe Gas zwingende Voraussetzung für die befristete Teilnahme am Strommarkt ist.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Befristung der Teilnahme am Strommarkt. Diese ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 möglich. Endet die Alarmstufe oder Notfallstufe Gas bereits vor dem 30. Juni 2023 können Anlagen, die aufgrund der Versorgungsreserveabrufverordnung befristet am Strommarkt teilnehmen bis zum letzten Tag des Quartals am Strommarkt teilnehmen, welches auf das Ende der Alarmstufe beziehungsweise Notfallstufe Gas folgt, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2023. Damit soll ermöglicht werden, dass auch während der befristeten Teilnahme am Strommarkt Strom auf Termin vermarktet werden kann.

Eine über den 30. Juni 2023 hinausgehende Befristung setzt die beihilferechtliche Genehmigung der EU-KOM voraus. DEU wird sich bei anhaltend vorliegenden Voraussetzungen zur Anwendung von § 50d Absatz 2 EnWG rechtzeitig für eine Verlängerung der beihilferechtlichen Genehmigung einsetzen.

##### **Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.